

# **Satzung**

## **des Fußballsportvereines 1990 Neusalza-Spremberg e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- 1) Der Verein wurde im Jahre 1990 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Löbau am 2. Oktober 1990 unter der Reg.-Nr. 186 eingetragen.
- 2) Der Verein führt die Bezeichnung „Fußballsportverein 1990 Neusalza-Spremberg e. V.“, abgekürzt : FSV 1990 Neusalza-Spremberg.
- 3) Der Sitz des Vereins befindet sich in Neusalza-Spremberg.

### **§ 2**

#### **Grundsätze der Tätigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vordergründig eine gewinnbringende Geschäftstätigkeit.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Zweck, Aufgabe**

- 1) Zweck des Vereins ist es, den Fußballsport in der Stadt Neusalza-Spremberg zu entwickeln und auszubauen sowie die Erziehung und Bildung im Sport und insbesondere die Jugend zu fördern
- 2) Der FSV 1990 Neusalza-Spremberg organisiert die Durchführung des Spiel- und Trainingsbetriebes, baut neue Wettkampf-Mannschaften auf, sichert die Talentförderung im Nachwuchs, erweitert und pflegt Sportstätten und unterhält ein reges Vereinsleben.

### **§ 4**

#### **Verbandszugehörigkeit**

- 1) Der Verein ist Mitglied des LSB-Sachsen und erkennt den Deutschen Fußballverband als Dachverband an.

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. des Kalenderjahres und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

### **§ 6**

#### **Rechtsgrundlagen**

- 1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind neben der Satzung weitere Ordnungen, welche er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.  
Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- 2) Änderungen der Satzung dürfen nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 7

### Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des FSV 1990 Neusalza-Spremberg können natürliche Personen unabhängig von Geschlecht, Weltanschauung, Religion, Nationalität und Rasse, sowie auch juristische Personen sein.
- 2) Der Verein besteht neben den juristischen Personen aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche zu Beginn des Geschäftsjahres am aktiven Trainings- und Wettkampfbetrieb in den einzelnen Mannschaften teilnehmen und auch entsprechend dort gemeldet sind.
- 4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht am aktiven Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.
- 5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen oder einem Studium nachgehen.  
Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
- 7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben.  
Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 8) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen.  
Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insofern ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

- 1) Der Antrag auf Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 2) Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung mindestens eines gesetzlichen Vertreters.
- 3) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit.  
Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.  
Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.  
Eine erneute Antragstellung kann erst nach Ablauf eines halben Jahres erfolgen.
- 4) Mit der positiven Beschlussfassung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod eines Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit unmittelbar
  - b) durch Austritt, der jedoch nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
  - c) durch Ausschluss gemäß § 16 Absatz 4 der Satzung

## **§ 9**

### **Rechte der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, ab Vollendung des 14. Lebensjahres das aktive, ab Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht auszuüben sowie Anfragen, Vorschläge und Beschwerden an die Organe des Vereins zu richten.

## **§ 10**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 11**

### **Beiträge, Umlagen, Gebühren**

- (1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres endet.
- (3) Arbeitslose, Erwerbslose und Mitglieder, die in eine Ausbildung eintreten, können auf Antrag Ratenzahlung durch den Vorstand erhalten.

## § 12

### Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand (Präsidium)
  3. der Ehrenrat
- 2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- 3) Voraussetzungen für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- 4) Wiederwahl ist möglich.

## § 13

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FSV 1990 Neusalza-Spremberg.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt  
Sie wird grundsätzlich vom Vorstand einberufen.
- 3) Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor über Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Neusalza-Spremberg sowie Aushänge in den Schaukästen des Vereins am Obermarkt und an der Sportanlage am Hänscheberg.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nach ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Sie wird vom 1. Vorsitzenden (Präsidenten) oder bei Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet.

- 7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- 8) Die Satzung sowie die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung können nur durch Beschluss einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verändert werden.  
Gleiches gilt für eine geplante Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen.
- 9) Über den Ablauf der Versammlung, das Ergebnis von Wahlen und sonstigen Abstimmungen sowie sonstiger Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Den Protokollführer benennt der Versammlungsleiter.
- 10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handzeichen.  
Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- 11) In dringenden Fällen ist der Vorstand durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim Vorstand gestellt wird.  
Für die Formen und Fristen der Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend.

## **§ 14**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - b) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
  - c) Beratung und Entscheidung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht zu dem ausschließlichen Aufgabengebiet des Vorstandes gehören
  - d) Entlastung des Vorstandes
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt:
  - a) die Festsetzung der zu zahlenden Mitglieds- und Sonderbeiträge
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Die Auflösung des Vereins

3) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Vorstand (Präsidium)
- b) den Ehrenrat
- c) die Kassenprüfer

## § 15

### Der Vorstand (Präsidium)

1) Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender (Präsident)  
repräsentiert den Verein nach außen und koordiniert die Vorstandsarbeit
- b) zwei Stellvertreter des 1. Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
- c) Schatzmeister
- d) Jugendleiter
- e) 1. stellvertretender Jugendleiter
- f) Technischer- und Organisationsleiter

2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand entsprechend den Aufgabenstellungen des Vereins erweitert oder verringert werden.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Die Amtsperiode endet grundsätzlich erst mit Ablauf der Versammlung, in der eine neue Wahl vorgenommen worden ist.

4) Der Präsident und seine beiden Stellvertreter werden durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für die gesamte Wahlperiode gewählt.

5) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Präsident und beide Vizepräsidenten - sie vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand gibt sich eine Finanzordnung und beruft die Leiter von Kommissionen und Ausschüssen sowie die Übungs- und Mannschaftsleiter und stattet Mitglieder des Vereins mit besonderen Befugnissen zur Erledigung von zeitlich befristeten Sonderaufgaben aus.

- 6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus oder ist es auf Dauer an der Ausübung seines Amtes gehindert, so ist alsbald eine Neuwahl durchzuführen.  
Sind der Präsident und seine beiden Stellvertreter davon nicht betroffen, kann der Vorstand für jedes andere Mitglied je einmal der Mitgliederversammlung die Wahl eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vorschlagen.
- 7) Der Vorstand arbeitet Ordnungen aus und setzt diese um.  
Er fasst in seinen Sitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit  
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen.
- 8) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.  
Näheres regelt die Geschäftsordnung.  
Der Vorstand kann vor wichtigen Entscheidungen berufene oder sachkundige Vereinsmitglieder anhören bzw. externe Sachverständige einschalten.
- 9) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **§ 16**

### **Ehrenrat**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat. Dieser Besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern und wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2) Aufgabe des Ehrenrates ist es, Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern und Einrichtungen untereinander zu schlichten.
- 3) Er hat ferner bei Verletzungen mitgliedschaftlicher Pflichten dem Vorstand Maßregeln vorzuschlagen, nachdem er den Sachverhalt aufgeklärt und den Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
- 4) Maßregeln sind:
  - a) Spielsperre
  - b) Platzverbot
  - c) Missbilligung
  - d) Geldbuße zugunsten der Vereinskasse bis zu 100,00 €
  - e) Ausschluss aus dem Verein
- 5) Die Ausschließung ist nur zulässig, wenn die Interessen des Vereins so erheblich geschädigt worden sind, dass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar ist.

- 6) Der vom Vorstand gefasste Beschluss über eine Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit kurzer Begründung zuzustellen.  
Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.  
Die Maßregel tritt aber sofort in Kraft.
- 7) Bei Ausschließung ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung steht dem Betroffenen nicht das Recht zu, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

## **§ 17**

### **Kassenführung und Kassenprüfung**

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.  
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen.  
Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch Unterschrift bestätigen.  
Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer vorher dem Vorstand berichten.
- 3) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- 4) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Kassenprüfer vornehmen.

## **§ 18**

### **Ehrenmitglieder**

- 1) Die kann auf Antrag des Vorstandes oder des Ehrenrates Mitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.  
Sie sind auf Wunsch von allen Beitragszahlungen und der Verpflichtung zur Bezahlung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen des FSV 1990 Neusalza-Spremberg befreit.

## **§ 19**

### **Eigentum des FSV 1990 Neusalza-Spremberg**

- 1) Alle durch den Verein mit seinen Mitteln erworbenen Sachen werden sein Eigentum. Das gilt auch für übergebene Sachspenden.
- 2) Das Eigentum kann für die Abgeltung von Verbindlichkeiten eingesetzt werden.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Der FSV 1990 Neusalza-Spremberg beendet seine Tätigkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung.  
Dazu sind zwei Drittel der Stimmen aller eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.  
Die Tätigkeit wird beendet durch:
  - a) Auflösung
  - b) Übernahme
- 2) Die Mitgliederverwaltung setzt bei Auflösung einen Vermögensverwalter ein, der alle Verbindlichkeiten zu klären hat.  
Bis zur Ernennung eines Vermögensverwalters nimmt der Vorstand diese Funktion wahr.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Neusalza-Spremberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§ 21**

### **Symbole**

- 1) Der FSV 1990 Neusalza-Spremberg führt ein eigenes Symbol und eine Fahne.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 27.01.2006 in Kraft.

Neusalza-Spremberg, den 27.01.2006

FSV 1990 Neusalza-Spremberg e.V.

Rene' Hauenstein  
Präsident